

§26

(1) Die Wähler sind berechtigt, in ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen der Wähler nicht rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt.

(2) Das Verfahren der Abberufung wird besonders geregelt.

§27

(1) Abgeordnete können aus wichtigen Gründen ihr Mandat niederlegen.

(2) Ober die Anerkennung der Niederlegung des Mandats entscheidet die Volksvertretung.

Dritter Teil

Die örtlichen Räte

Abschnitt 1

Rechtliche Stellung und Bildung der örtlichen Räte

§28

(1) Die Räte sind die vollziehenden und verfügenden Organe der Volksvertretungen. Sie sind der Volksvertretung für ihre gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind dem Ministerrat und den höheren Räten unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Räte sind Kollegialorgane.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Räte tragen gegenüber der Volksvertretung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Räte tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete.

(5) Die Räte werden im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder durch das von diesem beauftragte Mitglied des Rates vertreten.